

# **Vereinssatzung**

## **Netzwerk Integration Lindenthal (NIL)**

### **§ 1 Name, Zweck und Verwirklichung des Vereins**

Der Verein Netzwerk Integration Lindenthal (NIL) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 Abs. 2) und mildtätige (§ 53 AO) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Hilfe für
  - politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene
  - weitere hilfsbedürftige Personen, sofern sie im Aktionskreis von NIL sind und die Mitglieder deren Unterstützung befürworten
2. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
3. die Förderung internationaler Gesinnung, der kulturellen Vielfalt und des Völkerverständigungsgedankens.
4. die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschl. der Studentenhilfe

Der Satzungszweck wird durch Projekte verwirklicht, die der gesellschaftlichen Integration dienen, insbesondere durch

- die individuelle Begleitung in Form von
  - Deutschunterricht, Nachhilfeunterricht
  - Alltagsbewältigung
  - Wohnungssuche
  - Kita-/Ausbildungssuche
  - Arbeitssuche
- Anlässe des Austauschs, Vernetzens und Lernens
- die Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen
- Maßnahmen für innovative Wohnformen

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Verbot einer Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Kostenersatz für Dienstleistungen und der Ersatz von Auslagen sind zulässig.

## **§ 5 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Geflüchtetenhilfe. Liquidator ist der Vorstand.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, sein, die die Vereinsziele unterstützt. Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten; die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittskündigung. Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod.
5. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden und hat sofortige Wirkung. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt fällig.
6. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags über zwei oder mehr Jahre. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einen Monats an den Vorstand zu richten ist.
7. Die ehrenamtliche Mitwirkung bei NIL erfordert keine Vereinsmitgliedschaft.

## **§ 7 Vereinsorgane**

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre einzuberufen.
2. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.
3. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Es gilt das Datum des E-Mail-Eingangs.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus Vorstand und/oder Beirat anwesend oder durch Vollmachten vertreten sind. Beschlüsse werden einvernehmlich oder mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
6. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht,
  - für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen:
    - drei Vorstandsmitglieder
    - ein bis drei Beisitzende
    - zwei Rechnungsprüfer.innenAuf Wunsch erfolgt die Wahl schriftlich und geheim
  - den Zweijahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
  - die Prüfung des Kassenberichts der letzten zwei Jahre zu bestätigen,

- den Vorstand zu entlasten,
  - die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags festzusetzen,
  - bei Bedarf Vereinsordnungen zu erstellen und/oder anzupassen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem/der Schriftführer:in protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied mitunterzeichnet und allen Mitgliedern per E-Mail zugeschickt.
  8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.
  9. Die Kassenprüfung muss jährlich erfolgen. Im Jahr ohne Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand den Kassenbericht entgegen.
  10. Nicht-Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern:
  - Sprecher:in
  - Schriftführer:in
  - Schatzmeister:in
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von ein bis drei Beisitzenden unterstützt. Beisitzende können Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich oder mit einfacher Mehrheit. Er protokolliert seine Beschlüsse.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
6. Vorstandsmitglieder dürfen eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Die Höhe darf max. 10% über dem Mindestlohn liegen.

### **§ 10 Entgeltliche Mitarbeit**

Der Verein darf Mitarbeitende im Angestelltenverhältnis oder als Honorarkraft bestellen.

### **§ 11 Vereinsvermögen**

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch
  - Geld- und Sachspenden
  - öffentliche Zuwendungen
  - andere Zuwendungen
  - Mitgliedsbeiträge
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand die eigenständige finanzielle Entscheidungsgewalt bis zu einer bestimmten Summe gewähren.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln in Kraft.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung unberührt. Anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch in dem Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft herausstellen sollte.